

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom 30. November 2015

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Studiengänge,
Teilzeitstudium“
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Einstufungsprüfung,
Eignungsprüfung“
 - c) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Entwicklungszusagen,
Qualifikationsprofessur“
 - d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Studentische Hilfskräfte“
 - e) Die Angaben zu den §§ 96 bis 103 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 96	Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –
§ 97	Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
§ 98	Verleihungsform
§ 99	Gebührenfreiheit
§ 100	Ministerium
§ 101	Fortbestehen bisherigen Rechts
§ 102	Inkrafttreten“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder der Hochschule“ durch „Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Justus Liebig-Universität“ durch „Justus-Liebig-Universität“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „die Fachhochschulen:“ durch „die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen):“ und die Wörter „Fachhochschule

Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und fördern deren Integration in allen Bereichen der Hochschule.“
 - b) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Bildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie den Studentenwerken“ eingefügt.
 - c) In Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“ durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Darüber hinaus kann der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.“
6. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2011 (GVBl. I S. 402)“ durch „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 70-258

- c) Als Nr. 5 wird angefügt:
- „5. Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475).“
8. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „der internationalen Zusammenarbeit“ durch „von Internationalisierung und interkultureller Integration“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „internationaler Zusammenarbeit“ durch „Internationalisierung und interkultureller Integration“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Bei“ durch „bei“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Hochschulen stellen die systematische Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden Studierender nach einheitlichen Maßstäben sicher.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sie berichten“ durch „Die Hochschulen berichten dem Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „das Ministerium übermittelt die Berichte an den Landtag.“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 8 und § 37 Abs. 1 Satz 2 können mit den Berichten nach Satz 2 verbunden werden.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- g) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:
- „(7) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies ausschließlich zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung, des Berichtswesens und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Anga-
- ben und die Möglichkeit zum Widerspruch der Nutzung hinzuweisen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.
- (8) Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Das Nähere zu Umfang und Inhalt regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.“
10. In § 14 Satz 3 wird das Wort „Frauenanteil“ durch die Wörter „Frauen- oder Männeranteil jeweils“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Studiengänge, Teilzeitstudium“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „wechselnde“ ein Komma und die Wörter „aufeinander abgestimmte“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Hochschulen treffen mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu einem Orientierungsstudium in geeigneten Studiengängen; die Modellversuche sind zu evaluieren.“
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Grundständige“ gestrichen.
12. Dem § 17 wird als Abs. 5 angefügt:
- „(5) In der Forschung sind Tierversuche nur dann zulässig, wenn sie nicht durch alternative Verfahren zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen ersetzt werden können. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Tierschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten über die Umsetzung des nach Satz 1 geltenden Prinzips. Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte werden dem Senat vorgelegt.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden,“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 59 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) An einer anderen Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht (Gleichwertigkeit). Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit besteht, liegt bei der zuständigen Stelle. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Einstufungsprüfung,
Eignungsprüfung“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) In künstlerischen Studiengängen kann die Aufnahme eines Masterstudiums Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 bleibt unberührt.“
15. In § 24 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „sollen“ durch die Wörter „müssen in geeigneten Fächern“ ersetzt.
16. In § 26 Satz 1 werden die Wörter „habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten“ durch die Angabe „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erbracht haben“ ersetzt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:
- „(8) Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Mittel Dritter nach Abs. 1. Es stellt hierbei sicher, dass den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen wird und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, soweit die oder der Dritte nicht zugestimmt hat. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“
- b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und die Angabe „Abs. 1 bis 7“ durch „Abs. 1 bis 8“ ersetzt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),“
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hilfskräfte“ durch „akademischen Hilfskräfte, soweit sie keine Studierenden sind“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Tätigen“ ein Komma und die Wörter „Gasthörer, Teilnehmende an von der Hochschule veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen“ eingefügt.
- c) Als Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Die Grundordnung kann für die nach § 24 Abs. 4 immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden sowie die zur Promotion Zugelassenen eine abweichende Zuordnung vorsehen.“
19. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50) und zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Juni 2011 (GVBl. I S. 307)“ durch „und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Beschluss des Landtags vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 222)“ ersetzt.
20. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Angabe „nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
- bb) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Hochschule“ die Angabe „nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
- cc) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Stellungnahme zum Budgetplan nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 und den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2,“
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist das Organ der Studierendenschaft anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind dem Organ der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Senatssitzung zur Kenntnis zu geben. Die Studierendenschaft kann auf eine Stellungnahme ver-

- zichten. Das Organ der Studierendenschaft kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Senat einbringen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Senats zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Fach- und Kunsthochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Präsidiums“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Personalrats sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten“ eingefügt.
21. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Angabe „sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge“ durch „das Ruhegehalt“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Auf Professorinnen und Professoren, die als Präsidentin oder Präsident amtieren, findet § 33 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes keine Anwendung.“
- d) Abs. 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Ist bei Erreichen der Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Amtszeit nicht beendet, wird sie zu Ende geführt. § 35 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.“
22. In § 41 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 und Abs. 4“ durch „§ 39 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
23. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Sofern der Senat keine oder eine ablehnende Stellungnahme nach § 36 Abs. 2 Nr. 6 abgegeben hat, wird die Vorlage des Präsidiums zur Entwicklungsplanung vor der Beschlussfassung des Hochschulrats mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Senats erörtert.“
- b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Der Budgetplan ist abgelehnt, wenn sowohl der Senat als auch der Hochschulrat zum Budgetplan eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. Gibt der Senat bei erstmaliger Befassung nach einer zustimmenden Stellungnahme des Hochschulrats keine zustimmende Stellungnahme ab, ist der Hochschulrat vor der endgültigen Beschlussfassung des Präsidiums erneut zu befassen und der Senat erneut zu hören. Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder im Fall des Satz 2 nach der erstmaligen Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Senat ein Budgetplan die Zustimmung entweder des Hochschulrats oder des Senats findet, entscheidet das Ministerium.“
- c) In Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ das Wort „gesondert“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Der Hochschulrat“ durch „Die Findungskommission“ ersetzt.
- e) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Hochschulrat der Hochschule Geisenheim nimmt darüber hinaus eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Weinbau zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme teil.“
24. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
25. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studienordnungen“ die Wörter „nach Anhörung des Organs der Fachschaft (Fachschaftsrat)“ eingefügt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, ist der Fachschaftsrat anzuhören. Die betreffenden Vorlagen sind dem Fachschaftsrat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Fachbereichsratssitzung zur Kenntnis zu geben. Der Fachschaftsrat kann auf eine Stellungnahme verzichten. Der Fachschaftsrat kann Initiativen, welche die Studienbedingungen betreffen, in den Fachbereichsrat einbringen. Diese Initiativen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des

- Fachbereichsrates zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Grundordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann vorsehen, dass dem Fachbereichsrat sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können.“
26. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)“ durch „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ ersetzt.
27. Dem § 47 werden folgende Sätze angefügt:
- „Fachbereiche, Organisationseinheiten und Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden. Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Präsidiums und des Senats der beteiligten hessischen Hochschulen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere Aufgabe, Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. Die Zuständigkeit des Leitungs- und des Selbstverwaltungsorgans ist bei hochschulübergreifenden Fachbereichen entsprechend den §§ 44 und 45 auszugestalten; dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.“
28. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Grundversorgung“ eingefügt und das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Den Umfang der Zuständigkeit sowie die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.“
29. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Justus Liebig-Universität“ durch „Justus-Liebig-Universität“ ersetzt.
- b) In Satz 7 wird die Angabe „21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
30. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
31. In § 53 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983)“ durch „17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222)“ und die Angabe „8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ durch „21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ ersetzt.
32. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- oder Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 6,“
- bbb) In Nr. 5 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium oder einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Diplomstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einem gestuften Diplom-Studiengang an einer Universität oder einen vergleichbaren Studienabschnitt abgeschlossen hat.“
- c) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Darin können zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Modellversuche an den Hochschulen des Landes geregelt werden.“
- 32a. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.“
33. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. für einen grundständigen Studiengang den Nachweis über die Teilnahme an einem durch Satzung der Hochschule näher bestimmten Studienorientierungsverfahren nicht erbringt.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „– Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057),“ gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder schwerwiegend oder wiederholt nicht nur geringfügig gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, wenn die einzustellende Bewerberin oder der einzustellende Bewerber gegenüber der oder dem auf der Berufsungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsungsliste nicht aufgenommen worden sind. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ gestrichen.

c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht anzuwenden.“

36. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnisses“ durch „Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Anstellung“ durch „Beschäftigung“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

c) Abs. 7 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Ernennung auf Lebenszeit insbesondere möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.“

d) In Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Angestellten-“ durch „Arbeits-“ ersetzt.

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Juniorprofessuren“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berufsungsordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann vorsehen, dass der Berufungskommission vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied angehören können.“

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Hochschulen können zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufsungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen; das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

38. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Entwicklungszusagen,
Qualifikationsprofessur

(1) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat.

(2) Die Bewährung in Forschung und Lehre ist in einem Evaluations-

verfahren unter Beteiligung externer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler festzustellen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(3) Das Ziel einer Entwicklungszusage kann an Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule Geisenheim im Fall der erstmaligen Verleihung einer Professur auch in der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe bestehen (Qualifikationsprofessur). In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht an der berufenen Hochschule promoviert hat und nach der Promotion wissenschaftliche Leistungen erbracht hat; die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion darf vier Jahre nicht übersteigen. Die Aufgaben der Qualifikationsprofessorinnen und -professoren in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.

(4) Während der Bewährungsphase erfolgt die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Nach der erfolgreichen Evaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zudem kann die Übernahme in ein höheres Amt erfolgen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes.

(5) Qualifikationsprofessuren können ausnahmsweise auch ohne Entwicklungszusage begründet werden. Für die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und die Evaluation gelten die Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Die Befristungsregelungen des Abs. 4 Satz 1 gelten für nicht staatliche Hochschulen entsprechend."

39. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 85a“ durch „den §§ 63 und 64“ ersetzt.
 - bbb) Der Nr. 3 wird die Angabe „zuletzt“ geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),“ angefügt.
 - ccc) In Nr. 7 wird die Angabe „26. März 2010 (GVBl. I S. 114)“ durch „25. Juni

2014 (GVBl. S. 138)“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Verlängerung erfolgt höchstens in dem Umfang, in dem die Arbeitszeit nach Nr. 1 bis 7 reduziert wurde. Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die zulässige Befristungsdauer nach § 65 Abs. 2 Satz 2 angerechnet.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch „Arbeitsverhältnis“ und die Angabe „§ 85a“ durch „den §§ 63 und 64“ ersetzt.

40. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Studentische Hilfskräfte

(1) Studierende, die an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert sind, der zu einem ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, können nebenberuflich bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren beschäftigt werden. Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für mindestens ein Semester begründet. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. Studentische Hilfskräfte unterstützen Studierende durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie studiennahe Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Weiterbildung dienen.

(2) Die Befristung von Arbeitsverträgen mit Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben, ist im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) und der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich."

41. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ ein Komma und die Wörter „die Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule“ eingefügt.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Beschlüsse nach Abs. 2 sowie der Rechenschaftsbericht nach Abs. 1 Satz 5, der auch die Namen der Mitglieder des Organs der Studierendenschaft nach Abs. 1 Satz 4 und die Höhe der ihnen jeweils gewährten Aufwandsentschädigungen enthalten muss, sind auf einer Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen.“

42. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ ersetzt.

43. § 84 wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 Nr. 5 wird aufgehoben und das Komma am Ende von Nr. 4 durch einen Punkt ersetzt.
 - In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3,“ gestrichen.
44. In § 86 Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „unter Vorbehalt der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums,“ ersetzt.
45. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt.“
 - In Satz 4 wird das Wort „hieraus“ durch die Angabe „aus vor dem 31. Dezember 2015 begründeten Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.
46. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ durch „15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398)“ ersetzt.
47. In § 90 wird die Angabe „6. September 2007 (GVBl. I S. 546)“ durch „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ ersetzt.
48. § 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ministerium kann hauptberuflich Lehrenden, die die Voraussetzungen des § 62 erfüllen, für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung ‚Professorin an ...‘ oder ‚Professor an ...‘ (Bezeichnung der nicht staatlichen Hochschule) verleihen.“
 - In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch „Satz 1“ ersetzt.
49. Die §§ 96 und 96a werden aufgehoben.
50. Der bisherige § 97 wird § 96 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 91 Abs. 4, §§ 92 und 93“ durch „§ 91 Abs. 4 und die §§ 92 bis 94“ ersetzt.
51. Die bisherigen §§ 98 bis 101 werden die §§ 97 bis 100.
52. Der bisherige § 102 wird § 101 und die Abs. 4 bis 10 werden durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Für den Status und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Berufungsverfahren bis zum Ablauf des 9. Dezember 2015 eingeleitet wurden, gelten die §§ 32, 60 und 64 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung. Sie erhalten unter der Voraussetzung des § 64 Abs. 4 Satz 2 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII des Hessischen Besol-

dungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118).

(5) Für den Status und die Arbeitsverhältnisse der bis zum Ablauf des 9. Dezember 2015 eingestellten studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte gelten die §§ 32 und 75 in der am 9. Dezember 2015 geltenden Fassung.“

53. Der bisherige § 103 wird § 102 und wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2³⁾

Änderung des TUD-Gesetzes

Das TUD-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“ durch „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ ersetzt.
 - In Abs. 4 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 666)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510),“ eingefügt.
 - In Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt.“
 - In Satz 2 wird das Wort „hieraus“ durch die Angabe „aus vor dem 31. Dezember 2015 begründeten Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.
- § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „25,5 Millionen“ durch „21 Millionen“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
- In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung

³⁾ Ändert FFN 70-233

tung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Maßnahmen, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Lehre finanziert werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können die Hochschulen zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 9 des Staatsvertrages von den für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen bis zu einem Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.“
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 63 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 6“ durch „§ 54 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6“ und die Angabe „in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)“ ersetzt.

Artikel 4³⁾

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218,

312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 81 wie folgt gefasst:

„§ 81 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsverordnungen“
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsverordnungen“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 5³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Anlage II erhält die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
2. Anlage VII erhält die aus Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Anhang 1
Anhang 2

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

³⁾ Ändert FFN Anhang Staatsverträge

⁴⁾ Ändert FFN 320-199

⁵⁾ Ändert FFN 323-153